jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1954/6/22 0473/52

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.06.1954

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §31 Abs3
VStG §53 Abs1
VVG §3 Abs1

Rechtssatz

Der Abschluß des Exekutionsverfahrens ist der Vollstreckung nicht gleichzusetzen, weil der Vollzug der Exekution rechtlich mit dem Vollzug der Strafe nichts zu tun hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1954:1952000473.X03

Im RIS seit

10.02.2022

Zuletzt aktualisiert am

10.02.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at